



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 6

Memmingen, 21. März 1997

39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.03.1997	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)	37

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Neufassung der
Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Friedhöfe und
sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 17. März 1997

Gemäß Art. 2 der aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541) erlassenen Ersten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (1. FGS-ÄndS) vom 10. März 1997 (SVBl S. 30) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) in der **ab 01. April 1997 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung der Stadt Memmingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 10. Mai 1993 (SVBl S. 45) sowie die eingangs genannte Änderungssatzung.

Memmingen, 17. März 1997
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 1997 S. 37
MStR 3651

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Friedhöfe und
sonstigen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1997

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Friedhöfe und sonstige Bestattungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind der Waldfriedhof mit Aussegnungshalle, Leichenzellen, Sektionsraum und Kühlzelle, die städtischen Friedhöfe in den Stadtteilen Amendingen, Buxach (städtischer Teil des Friedhofs), Steinheim und Volkratshofen mit den dazugehörigen Leichenhäusern und Leichenzellen sowie das städtische oder städtisch beauftragte Bestattungs- und Friedhofspersonal.
- (3) Im einzelnen werden Gebühren erhoben für
 - a) die Inanspruchnahme der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen anlässlich einer Bestattung oder Überführung (Bestattungsgebühren - § 3),
 - b) die zur Verfügungstellung von Reihengräbern, die Einräumung von Nutzungsrechten an Urnennischen sowie deren Verlängerung und Doppelbelegung, die Verleihung von Grabrechten an Wahlgräbern und deren Verlängerung, die Wahrnehmung des Doppelbelegungsrechts der Grabstellen von Wahlgräbern (Grabplatzgebühren - § 4),
 - c) den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe (Friedhofsunterhaltsgebühren - § 5),
 - d) das Öffnen und Schließen der Gräber, Urnennischen und die Aushebung von Leichen, Leichenteilen und Urnen sowie die Wiederbestattung von Leichen, Leichenteilen und Urnen (Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren - § 6),
 - e) die Errichtung von Grabfundamenten (Grabfundamentgebühren - § 7),
 - f) das Bereitstellen von Platten für Urnennischen in der Urnenwand ohne Gravur (Nischenplattengebühren - § 8).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die städtischen Leistungen in Auftrag gegeben oder beantragt hat,
 - c) ein Grabrecht verliehen oder verlängert erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Bestattungsgebühren je Bestattungsfall ist für jede zu bestattende oder zu überführende Leiche oder Urne (Bestattungsfall) Art und Größe der benutzten Grabstätte sowie die Tiefe der Grabaushebung, die zusätzliche oder alleinige Inanspruchnahme sonstiger Bestattungseinrichtungen sowie die Anzahl beförderter Kränze oder Gebinde.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen je Bestattungsfall
 - a) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle, die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes, Herstellung des Grabes mit anschließender dortiger Erdbestattung
 - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) 1.270 DM,
 - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) 690 DM,
 - b) für die Aufbahrung in der Leichenzelle, die Dekoration der Leichenzelle in den Leichenhallen der Friedhöfe Amendingen, Buxach, Steinheim, Volkratshofen, Herstellung des Grabes und anschließender dortiger Erdbestattung
 - in einem Erwachsenengrab (Personen über 12 Jahre) 1.050 DM,
 - in einem Kindergrab (Personen bis 12 Jahre) 480 DM,
 - c) für die Tieferlegung der ersten Leiche in einem Wahlgrab anlässlich der Beisetzung einer zweiten Leiche 130 DM,
 - d) für die Aufbahrung in der Leichenzelle und die Dekoration der Leichenzelle bei anschließender Überführung 240 DM,
 - e) für die Abhaltung einer Trauerfeier in der Aussegnungshalle des Waldfriedhofes 380 DM,

- | | |
|--|---------|
| f) für die Orgelbenutzung in der Aussegnungshalle des
Waldfriedhofs | 40 DM, |
| g) für die Benutzung des Sektionsraumes | 350 DM, |
| h) für die Benutzung der Kühlzelle | 55 DM, |
| i) für die Beförderung von Kränzen (Gebinden) je angefan-
gene 10 Stück | 11 DM, |
| j) für die Herstellung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne
mit anschließender Beisetzung | 170 DM, |
| k) für die Bestattung einer Urne in einer Urnennische der Ur-
nenwand im Waldfriedhof | 100 DM. |
- (3) Werden mehrere Familienangehörige gleichzeitig in einer Grabstätte bestattet, ermäßigen sich die Bestattungsgebühren nach Absatz 2 für die zweite und jede weitere bestattete Leiche oder Urne um die Hälfte.
- (4) Wird eine Wöchnerin zusammen mit ihrem Kind bestattet, fallen für das Kind keine Bestattungsgebühren an.

§ 4

Grabplatzgebühren

- (1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren.

- (2) Die Grabplatzgebühren der Einzelgräber zur Erdbestattung betragen

1. im Waldfriedhof

a) bei Wahlgräbern

mit einer Ruhefrist von	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren
	(Kinder)	(Kinder)	(Kinder)	(Erwachsene)
A-Gräber	270 DM	360 DM	450 DM	540 DM
A-Gräber rückwärts	174 DM	232 DM	290 DM	348 DM
B-Gräber	210 DM	280 DM	350 DM	420 DM
C-Gräber	150 DM	200 DM	250 DM	300 DM
D-Gräber	132 DM	176 DM	220 DM	264 DM.

b) bei Reihengräbern für

Erwachsene (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	180 DM,
Kinder von über 6 bis 12 Jahre mit ei- ner Ruhezeit von 10 Jahren	150 DM,

Kinder von über 2 bis 6 Jahren mit einer Ruhezeit von 8 Jahren	136 DM,
Kinder bis 2 Jahre mit einer Ruhezeit von 6 Jahren	90 DM,
2. im Friedhof Amendingen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 18 Jahren	396 DM,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 12 Jahren	180 DM,
3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen	
a) für Erwachsenengräber (Personen über 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	550 DM,
b) für Kindergräber (Personen bis 12 Jahre) mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	225 DM.
(3) Die Grabplatzgebühren zur Urnenbestattung betragen	
1. im Waldfriedhof bei einer Ruhezeit von 12 Jahren	
a) für Urnenreihengräber	90 DM,
b) für Urnennischen in der Urnenwand	252 DM,
c) für Urnenwahlgräber	
C-Gräber	150 DM,
D-Gräber	132 DM,
d) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	
A-Gräber	540 DM,
A-Gräber rückwärts	348 DM,
B-Gräber	420 DM,
C-Gräber	300 DM,
D-Gräber	264 DM,
2. im Friedhof Amendingen bei einer Ruhezeit von 18 Jahren	
für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung	396 DM,
3. in den Friedhöfen Buxach, Steinheim und Volkratshofen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren	
für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab nach	

§ 14 Abs. 3 Satz 3 der Bestattungssatzung

550 DM.

- (4) Bei Mehrfachwahlgräbern vervielfältigen sich die Grabplatzgebühren nach Absatz 2 und 3 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.
- (5) ¹Bei der Verlängerung des Grabrechts an einem Wahlgrab werden die vollen Grabplatzgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. ²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erhoben. ³Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) ¹Bei der Doppelbelegung der Grabstelle eines Wahlgrabes während der Ruhezeit (§ 14 Absatz 3 Satz 1 der Bestattungssatzung) wird als Grabplatzgebühr die volle Gebühr nach Absatz 2 abzüglich des entrichteten Anteils der vorherigen restlichen Ruhezeit erhoben; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit über 6 Monate werden auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre unter 6 Monate werden auf volle Jahre abgerundet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Mehrfachwahlgrabes und eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne.

§ 5

Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Maßstab der Gebühren für den allgemeinen Unterhalt der städtischen Friedhöfe ist die Anzahl, Größe und Art der in Anspruch genommenen Grabstätten sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren.
- (2) ¹Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen für jedes Jahr der Ruhezeit je Einzelgrab
- | | |
|--|--------|
| a) bei Kinderreihengräbern (Personen bis 12 Jahre) | 11 DM, |
| b) bei Erwachsenenreihengräbern und Urnenreihengräbern | 16 DM, |
| c) bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern | 22 DM, |
| d) bei Urnennischen in der Urnenwand | 16 DM. |
- ²Bei Mehrfachwahlgräbern vervielfältigen sich die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.
- (3) ¹Bei der Verlängerung eines Grabrechts an einem Wahlgrab werden die vollen Friedhofsunterhaltsgebühren nach Absatz 2 erhoben. ²Bei der Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne und bei der Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnennische wird die volle Gebühr nach Abs. 2 Buchstabe d erhoben. ³Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) ¹Bei der Doppelbelegung der Grabstelle eines Wahlgrabes während der Ruhezeit (§ 14 Absatz 3 Satz 1 der Bestattungssatzung) wird als Friedhofsunterhaltsgebühr die volle Gebühr nach Absatz 2 abzüglich des entrichteten Anteils der vorherigen restlichen Ruhezeit erhoben; angefangene Jahre der restlichen Ruhezeit über 6 Monate werden auf volle Jahre aufgerundet und angefangene Jahre unter 6 Monate werden auf volle Jahre abgerundet. ²Satz 1 gilt

entsprechend für die Verlängerung des Grabrechts eines Mehrfachwahlgrabes und eines Urnenwahlgrabes während der Dauer einer Ruhezeit, die Urnenbestattung nach § 14 Absatz 3 Satz 3 der Bestattungssatzung und die Belegung einer Urnennische mit einer zweiten Urne während der Ruhezeit der ersten Urne.

§ 6

Ausgrabungsgebühren, Wiederbestattungsgebühren

- (1) Maßstab der Ausgrabungsgebühren ist die Art der zu öffnenden Grabstätte sowie bei Erdbestattungsgräbern deren Größe und der Ablauf der Ruhezeit. Maßstab der Wiederbestattungsgebühren ist die Art der zur Wiederbestattung benutzter Grabstätte.
- (2) Die Ausgrabungsgebühren betragen
- a) bei Ausgrabungen aus Erdbestattungsgräbern
- | | |
|--|-----------|
| 1. für das Öffnen und Schließen des Grabes | 1.100 DM, |
| 2. für die Aushebung von Leichen oder Leichenteilen | |
| -aus Erwachsenengräbern (Personen über 12 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit | 1.100 DM, |
| -aus Erwachsenengräbern nach Ablauf der Ruhezeit | 550 DM, |
| -aus Kindergräbern (Personen bis 12 Jahre) vor Ablauf der Ruhezeit | 660 DM, |
| -aus Kindergräbern nach Ablauf der Ruhezeit | 330 DM, |
- b) bei Ausgrabungen von Urnen für das Öffnen und Schließen des Grabes und die Aushebung der Urne 170 DM,
- c) für das Öffnen und Verschließen von Urnennischen und die Entnahme der Urne 100 DM.
- (3) Die Wiederbestattungsgebühren betragen bei der Wiederbestattung
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) von Leichen oder Leichenteilen | 550 DM, |
| b) einer Urne | 170 DM, |
| c) in einer Urnennische | 100 DM. |

§ 7

Grabfundamentgebühren

- (1) Maßstab der Grabfundamentgebühren ist die Belegbarkeit des Grabes.
- (2) Die Grabfundamentgebühr beträgt für ein Einzelgrab 170 DM. Bei Mehrfachgräbern vervielfältigt sich die Gebühr nach Satz 1 entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

§ 8

Nischenplattengebühren

Die Nischenplattengebühr beträgt für jede Platte zur Abdeckung einer Urnennische der Urnenwand 80 DM.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung.
- (2) Die Gebührenschuld wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 10

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 08. Februar 1984 (SVBI S. 2), geändert durch Satzung vom 21. Januar 1986 (SVBI S. 20) außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus Art. 3 der 1. FGS-ÄndS vom 10. März 1997 (SVBI S. 30). Der Wortlaut dieser Neubekanntmachung gilt ab 01. April 1997.